

**Gemeinde Bretzfeld  
Hohenlohekreis**

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Bretzfeld vom 08.11.2018 in der Fassung vom 23.01.2025**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfeld am 06.11.2025 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 08.11.2018 in der Fassung vom 23.01.2025 beschlossen:

**Abschnitt I.**

Die §§ 40 Abs. 2, 41 Abs. 4, 42 Abs. 1-4, 43 Abs. 1, 44 Abs. 1-2 und 45 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 08.11.2018 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

**§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr**

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser in einem Betrieb (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

**§ 41 Absetzungen**

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

**§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt  
ab 01.01.2026 je m<sup>3</sup> Abwasser:

**3,21 €,**

ab 01.01.2027 je m <sup>3</sup> Abwasser:	<b>3,40 €.</b>
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt	
ab 01.01.2026 je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche:	<b>0,66 €,</b>
ab 01.01.2027 je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche:	<b>0,66 €.</b>
(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt	
ab 01.01.2026 je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser:	<b>3,21 €,</b>
ab 01.01.2027 je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser:	<b>3,40 €,</b>
(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasser-Behandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3) (Schmutzwasserklärungsgebühr), beträgt	
ab 01.01.2026 je m <sup>3</sup> Abwasser:	<b>1,73 €,</b>
ab 01.01.2027 je m <sup>3</sup> Abwasser:	<b>1,91 €.</b>

### **§ 43 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für den Zeitraum vom 01.01.2026 - 24.08.2026 zum 25.08.2026, für den 25.08.2026 - 31.12.2027 mit Ablauf des Kalenderjahres 2027. Ab dem Jahr 2028 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

### **§ 44 Vorauszahlungen**

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

### **§ 45 Fälligkeit**

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden im Jahr 2026 zum 15.03.2026, 15.06.2026 und zum 15.09.2026 zur Zahlung fällig.  
Ab dem Jahr 2027 werden die Vorauszahlungen gemäß § 44 jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

### **Abschnitt II.**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Bretzfeld, den 06.11.2025

Martin Piott  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bretzfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.